



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Herr  
Bürgermeister Rainer Schulze  
Über:  
**Amt Löcknitz-Penkun**  
**Frau Timm**  
**Chausseestraße 30**  
**17321 Löcknitz**

-Per E-Mail-  
a.timm@amt-lp.de

Besucheranschrift: 17309 Pasewalk, An der Kürassierkasernen 9  
Amt: Gesundheitsamt  
Sachgebiet: Hygiene und Umweltmedizin  
Auskunft erteilt: Herr Sange  
Zimmer: 0.17  
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760-2416 / 03834 8760-9033  
E-Mail: marco.sange@kreis-vg.de  
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
montags: nach Vereinbarung  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: nach Vereinbarung  
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte immer angeben)

Datum

53.4. AZ/06-2026

29.06.2026

## Anordnung eines sofortigen Badeverbotes für den Haussee Rothenklempenow

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schulze,

in o. g. Sache ergeht folgende

### Anordnung

1. Es ist unverzüglich ein sofortiges Badeverbot für den Haussee Rothenklempenow auszusprechen und umzusetzen.
2. An der Badestelle Haussee Rothenklempenow ist eine Bekanntmachung über das Badeverbot unverzüglich und gut sichtbar für jede Person aufzustellen. Sofern nötig, sind mehrere Schilder aufzustellen, sodass ausgeschlossen ist, dass potentielle Besucher den Warnhinweis übersehen.
3. Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf durch das Gesundheitsamt.

### Gründe

#### I.

Durch eine Umgebungsuntersuchung zur Aufklärung vermehrter Meldungen über Ausschlag am Körper betroffener Badegäste wurde eine Badewasserbeprobung am 24.06.2026 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) ein Wert von 4564 KBE/ 100 ml für den Parameter E. coli und 1345 KBE/ 100 ml für den Parameter Enterokokken festgestellt, womit eine Überschreitung des Grenzwertes von 1800 KBE/ 100 ml für den Parameter E. coli und 700 KBE/ 100 ml für den Parameter Enterokokken vorlag.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## II.

### Zu 1.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 I) des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes M-V (IfSAG M-V) ist das Gesundheitsamt die zuständige Behörde zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Infektionsschutzgesetz und der Badegewässerlandesverordnung (BadegewLVO M-V). Der Haussee Rothenklempenow und die Gemeinde Rothenklempenow befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Somit ist das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald die sachlich und örtlich zuständige Behörde, ich bin für den Erlass dieser Anordnung zuständig.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 BadegewLVO M-V sind für Gewässer, die zum Baden ungeeignet sind, Badeverbote auszusprechen. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BadegewLVO M-V ist ein Badegewässer insbesondere zum Baden ungeeignet, wenn bei der Badegewässerüberwachung für den Parameter E. Coli ein Einzelwert von mehr als 1800 Koloniebildende Einheiten KBE/ 100 ml oder für den Parameter Intestinale Enterokokken ein Einzelwert von mehr als 700 KBE/ 100 ml festgestellt wird und eine unverzüglich veranlasste Kontrolluntersuchung an mindestens einer Probenahmestelle die Überschreitung der oben angegebenen Werte bestätigt wird.

Bei einer Beprobung des vorgenannten Gewässer am 24.06.2026 wurde ein Wert von 4564KBE/ 100 ml für den Parameter E. coli und 1345 KBE/ 100 ml für den Parameter Enterokokken, mithin eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte, festgestellt.

Dieser Nachweis von Grenzwertüberschreitungen der entnommenen Proben erfüllt bereits die explizit in § 7 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BadegewLVO M-V genannten Tatbestandsvoraussetzungen. Da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt, liegen meinerseits keine Möglichkeiten der Ermessensausübung vor.

Zudem ergibt sich aus der Formulierung „insbesondere“ in 7 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BadegewLVO M-V, dass auch in nicht konkret in dieser Norm bezeichneten Fällen ein Badeverbot auszusprechen ist, wenn dies zum Gesundheitsschutz erforderlich ist. Durch die Bakterien E. coli und Enterokokken drohen Erkrankungen wie Durchfall und Erbrechen, was insbesondere bei älteren oder Vorerkrankten Menschen mit weiteren Komplikationen einhergehen kann.

Es ist aufgrund des zuletzt festgestellten Anstiegs der Parameter zu befürchten, dass sich diese noch weiter erhöhen. Auch aus diesem Grund ist folglich ein Badeverbot nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 BadegewLVO M-V auszusprechen. Mein Ermessen reduziert sich hierbei auf null.

### Zu 2.

An der Badestelle Haussee Rothenklempenow ist eine Bekanntmachung über das Badeverbot unverzüglich und gut sichtbar für jede Person aufzustellen. Sofern nötig, sind mehrere Schilder aufzustellen, sodass ausgeschlossen ist, dass potentielle Besucher den Warnhinweis übersehen. Dies ist notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass jeder Einwohner der Gemeinde und auch mögliche Besucher, Kenntnis darüber haben, dass in dem Gewässer nicht gebadet werden darf. Die Anzahl der aufzustellenden Schilder kann dabei durch das Gesundheitsamt nicht konkret bestimmt werden, ist aber so zu wählen, dass an jeder Stelle der Badestelle sichergestellt ist, dass das Schild von potentiellen Besuchern des Sees vor Erreichen des Wasser wahrzunehmen wird. Der Inhalt des Aushanges ist insoweit frei wählbar, als dass aus diesem unmissverständlich zu entnehmen ist, dass für den Haussee Rothenklempenow ein Badeverbot gilt.

### Zu 3.

Die Anordnung gilt bis auf Widerruf durch das Gesundheitsamt. Eine aufhebenden Bedingung wäre in diesem Falle unzumutbar, da die weitere Entwicklung der Grenzwertüberschreitung noch nicht absehbar ist und eine solche Bedingung daher nicht formuliert werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sange

Hygienekontrolleur

**Anlage:**

Durch das Gesundheitsamt angepasster Untersuchungsplan (unter Festlegung der zu verwendenden Probenahmestellen)